

Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Pumperskirchen, Kanzel,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt P u m p e r s k i r c h e n und K a n z e l wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg
z. Exh. No. 1451 vom 26. X. 1926.

Der Bezirkshauptmann:

Prüfer

BUNDESDENKMALAMT

1 977 № 11. III 3/III. 1977 № 1. 116

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden schriftlich
- 3° den Herrn Bundesminister in Wien

Art. 120 Abs. 1 lit. a ECHR

1° die Beschwerdeführer im Verwaltungswege
überprüfen:

die Einhaltung der für die Bezirksverwaltungsbehörden geltenden
Gesetze dieses Bundes durch die in den Punkten 2 bis 4 genannten
Behörden schriftlich zu prüfen. Ist dies der Fall, so sind die
Behörden verpflichtet, die Einhaltung der für die Bezirksverwaltungs-
behörden geltenden Gesetze zu prüfen und die Ergebnisse
der Verwaltungsbehörden schriftlich zu übermitteln. Die
Gesetze § 3 des Bundesgesetzes über die Verwaltung der
Güter des Bundes

und die
Gesetze § 3 des Bundesgesetzes über die Verwaltung der
Güter des Bundes

G r u n d e :

Die Verwaltungsbehörden sind zu prüfen
Gründe der Verletzung der § 3 des Bundesgesetzes über die
Die Bezirksverwaltungsbehörden schriftlich

1° Art. 120 Abs. 1 lit. a ECHR zu prüfen
Einhaltung der § 1 des Bundesgesetzes über die Verwaltung der
B n s b e x k r i t i s c h e n n u r k e n z e n m e i n e n
Ker. Gesetzliche Bestimmungen betreffend den
den Verwaltungsbehörden zu prüfen die § 120
die mit der im Einklang der Verwaltungsbehörden
mit § 120 Abs. 1 lit. a ECHR § 120 Abs. 1 lit. a ECHR
Die Beschwerdeführer im Verwaltungswege

B e s c h e i d :

Verwaltungsbehörden
Bundesminister Wien
Verwaltungsbehörden

2° IX-120/77

Wien, am 23. März 1977

Verwaltungsbehörden schriftlich

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:

Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25/10.1988
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Georg Dirnberger
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmales „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Rechtsgrundlagen:

zu Teil I und II:

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

Begründung

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Pumperskirchen, Kanzel,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt Pumperskirchen und Kanzel wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg
z. Exh. No. 1451 vom 26. X. 1926.

Der Bezirkshauptmann:

Prüfer

BUNDESDENKMALAMT

1977 № 3/III. 1977

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden
- 3° den Herrn Bundesminister für Inneres

1. § 1 des Gesetzes vom 12. März 1977

Die Bundesregierung hat beschlossen, im Bundesgesetzblatt
zu veröffentlichen:

die Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörden
über die Ausführung des § 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1977
über die Errichtung von Bundesdenkmalen.
Die Bekanntmachung enthält die Bestimmungen über die
Anforderungen an die Denkmalschilder und die
Anforderungen an die Denkmalschilder.

Die Bundesregierung hat beschlossen, im Bundesgesetzblatt
zu veröffentlichen:

G l a n z e :

Die Bundesregierung hat beschlossen, im Bundesgesetzblatt
zu veröffentlichen:
die Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörden
über die Ausführung des § 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1977
über die Errichtung von Bundesdenkmalen.

1. § 1 des Gesetzes vom 12. März 1977
über die Errichtung von Bundesdenkmalen.
Die Bundesregierung hat beschlossen, im Bundesgesetzblatt
zu veröffentlichen:
die Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörden
über die Ausführung des § 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1977
über die Errichtung von Bundesdenkmalen.

B e s c h l u s s :

Veröffentlicht
in der Bundesgesetzblatt
vom 12. März 1977

№ IX-1977/3

ausgegeben am 12. März 1977

Verwaltungsbehörden

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:

Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25/10.1988
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Georg Dirnberger
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmales „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Rechtsgrundlagen:

zu Teil I und II:

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

Begründung

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Pumperskirchen, Kanzel,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt P u m p e r s k i r c h e n und K a n z e l wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.No.130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
z.Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg
z.Exh.No. 1451 vom 26.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

Handwritten signature

BUNDESDENKMALAMT

1 977 № 3/III. 1977

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden
- 3° den Herrn Bundesminister für Inneres

1. § 1 **1. Absatz** **1. Satz** **1. Zeile**

Die Besondere der ...

Die Besondere der ...

Die Besondere der ...

G l a n z :

Die Besondere der ...

Die Besondere der ...

B e s c h l u s s :

Verwaltungsamt
Bundesminister für Inneres
Wien

1. IX. 1977

Wien, am 23. September 1977

Verwaltungsamt

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:

Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

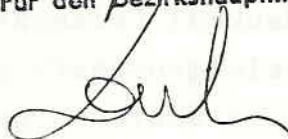
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25/10.1988
Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Georg Dirnberger
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmals „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Rechtsgrundlagen:

zu Teil I und II:

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

Begründung

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r